

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Finanzausschuss
und den Bau- und Umweltausschuss

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden i.S.v. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zur Durchführung einer Direktvergabe an die KVG Braunschweig

Seit dem 01.01.2012 erbringt die KVG ihre Verkehrsleistungen auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) gemäß VO (EU) 1370/2007 (Direktvergabe). Die Grundlage dafür war eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden i.S.v. Art 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zur Durchführung der Direktvergabe (Direktvergabevereinbarung). Sowohl der öDA als auch die Direktvergabevereinbarung laufen vertragsgemäß zum **31.12.2021** nach einer 10jährigen Vertragslaufzeit aus.

Zur Sicherstellung der zukünftigen Erbringung von Verkehrsleistungen durch die KVG und der Finanzierung dieser Verkehre ist es erforderlich, Nachfolgevereinbarungen zu schließen.

Seit dem 03.12.2009 bildet die VO (EG) 1370/2007 den Rechtsrahmen für die Finanzierung von Verkehrsleistungen in Deutschland. Neben der Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens, das hier nicht in Betracht kommt, sieht die VO (EG) 1370/2007 insbesondere die sog. **Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an einen internen Betreiber** vor. Eine solche Direktvergabe soll der KVG zum 01.01.2022 erteilt werden.

In zeitlicher Hinsicht ist wesentlichstes Erfordernis einer Direktvergabe, dass sie spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Direktvergabezeitpunkt im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung einer Direktvergabe an die KVG zum 01.01.2022 muss daher bis zum 31.12.2020 erfolgen.

Daneben muss die Direktvergabe von der sog. zuständigen Behörde erteilt werden. Im Bedienungsgebiet der KVG und für die von der KVG gefahrenen Verkehre ist der Regionalverband Braunschweig (RVBS) Aufgabenträger und damit grundsätzlich auch zuständige Behörde.

Gleichzeitig verlangt die VO (EG) 1370/2007, dass der sog. interne Betreiber, die KVG, von der zuständigen Behörde "kontrolliert" wird. Eine solche Kontrolle kann nur die Gesellschaftergruppe der KVG, die die Finanzierung der KVG sicherstellt, herstellen. Unabhängig davon, ob sie die Beteiligung an der KVG unmittelbar oder mittelbar über zwischengeschaltete Gesellschaften halten, handelt es sich hier um die Städte Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt und Bad Harzburg, sowie den Landkreis Helmstedt.

Nach dem Dargestellten ist es offensichtlich, dass die Städte Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt und Bad Harzburg und der Landkreis Helmstedt einerseits und der RVBS andererseits die Voraussetzungen einer Direktvergabe an die KVG nur gemeinsam herstellen können. Zur Regelung dieser Zusammenarbeit, ist der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten notwendig. Die Direktvergabe soll sowohl die derzeit durch die Städte Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt und Bad Harzburg sowie den Landkreis Helmstedt finanzierten Verkehre als auch die derzeit durch den RVBS finanzierten Verkehre umfassen.

Notwendig für die (erneute) Zusammenarbeit ist die o.a. gemeinsame Veröffentlichung der geplanten Direktvergabe an die KVG bis zum 31.12.2020. Der nachfolgend zu beschließende öDA (siehe V 017/2020) muss ebenfalls vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Inhaltlich enthält die Direktvergabevereinbarung insbesondere Regelungen zur Bildung einer sog. Gruppe von Behörden, die sich aus den Städten Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt und Bad Harzburg, dem Landkreis Helmstedt und dem RVBS zusammensetzt.

Für die Bildung der Gruppe ist es notwendig, dass der RVBS einen Teil seiner Zuständigkeit zur Bestellung und Finanzierung von Verkehrsleistungen auf die beteiligten Gebietskörperschaften überträgt. Der Umfang der zu übertragenden Zuständigkeit entspricht im Wesentlichen dem Finanzierungsumfang, den die finanzierenden Gesellschafter der KVG bereits zurzeit jeweils tragen. Die Übertragung endet, d.h. die Zuständigkeit fällt auf den RVBS zurück, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, der Gegenstand der Direktvergabe ist, endet. Für die Verkehre, die der RVBS derzeit finanziert, bleibt er zuständig.

Zur Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit im Rahmen der Gruppe von Behörden ist es erforderlich, dass jedes Gruppenmitglied einen Vertreter bestimmt, der für seine Vertretung innerhalb der Gruppe zuständig ist (sog. Behördenvertreter). Die Behördenvertreter sind insbesondere zuständig für die Erarbeitung des Entwurfs des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Dieser Aufgabenstellung ist die Behördengruppe in 2019 nachgekommen. Ein neuer öffentlicher Dienstleistungsauftrag wurde erarbeitet und liegt nachfolgend zu dieser Vorlage ebenfalls zur Beschlussfassung vor (siehe V 017/2020).

Ein Gruppenmitglied muss als Anlaufstelle der Gruppe nach außen wie nach innen fungieren. Dieser sog. Ansprechpartner koordiniert die Zusammenarbeit der Mitglieder der Gruppe von Behörden untereinander und ist Kontaktstelle für Dritte. Ansprechpartner ist der Behördenvertreter der Stadt Salzgitter.

Neben den Regelungen zur Gruppenbildung enthält die hier zur Beschlussfassung vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung Festlegungen hinsichtlich der Schaffung wesentlicher Voraussetzungen der geplanten Direktvergabe. Die Städte Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt und Bad Harzburg und der Landkreis Helmstedt wirken darauf hin, die für eine Direktvergabe notwendigen Voraussetzungen, insbesondere die Kontrolle über die KVG, herbeizuführen und während der gesamten Laufzeit der Direktvergabe (10 Jahre) aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus sind Regelungen zur Verteilung der Finanzierung der bei der KVG entstehenden Unterdeckungen auf die Städte Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt und Bad Harzburg und den Landkreis Helmstedt einerseits sowie den RVBS andererseits vorgesehen. Hier wird grundsätzlich der Status Quo abgebildet, nachdem die Gebietskörperschaften den Ausgleich der Kostenunterdeckung mit Ausnahme der vom Regionalverband Braunschweig finanzierten Verkehre übernehmen.

Die hier vorgelegte Direktvergabevereinbarung soll ab dem 01.01.2022 in Kraft treten. Sie nimmt Bezug auf den Nahverkehrsplan 2020 des RVBS. Der Nahverkehrsplan 2020 ist am 05.12.2019 von der Verbandsversammlung beschlossen worden und tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Helmstedt stimmt dem Abschluss einer "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden i.S.v. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zur Durchführung einer Direktvergabe an die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig" (KVG) zu. **Der Vereinbarungsentwurf ist als Anlage beigefügt.**
2. Der Rat der Stadt Helmstedt stimmt der Übertragung der Befugnis zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr vom Regionalverband Großraum Braunschweig (RVBS) auf die Stadt Helmstedt in dem in § 2 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschriebenen Umfang zu.
3. Der Rat der Stadt Helmstedt benennt als Vertreter der Stadt Helmstedt in der Gruppe von Behörden den Geschäftsbereichsleiter III (derzeit Herr Thomas Bode) (§ 3 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung).
4. Der Rat der Stadt Helmstedt stimmt der Ernennung des von der Stadt Salzgitter benannten Vertreters als Ansprechpartner der Gruppe von Behörden zu (§ 3 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung).
5. Der Rat der Stadt Helmstedt stimmt der Veröffentlichung der Direktvergabeabsicht im EU-Amtsblatt im Jahr 2020 zu.
6. Der Rat der Stadt Helmstedt ermächtigt die Verwaltung an der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden i.S.v. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zur Durchführung einer Direktvergabe an die KVG Braunschweig" redaktionelle sowie klarstellende Änderungen vorzunehmen.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
zur Direktvergabe durch eine Gruppe von Behörden
an die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig

Anlage 1 – Direktvergabevereinbarung

Stand: 28.08.2019

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden i.S.v.
Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zur Durchführung einer Direktvergabe an die
Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig**
(Direktvergabevereinbarung)

zwischen

dem Regionalverband Großraum Braunschweig,
Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig,
nachfolgend als "Regionalverband" bezeichnet,

und den "Gebietskörperschaften"

Stadt Salzgitter,
Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter,

Stadt Wolfenbüttel,
Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel,

Stadt Helmstedt,
Markt 1, 38350 Helmstedt,

Landkreis Helmstedt,
Südertor 6, 38350 Helmstedt,

und

Stadt Bad Harzburg,
Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg

nachfolgend auf gemeinsam als „die Vertragsparteien“ bezeichnet

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
zur Direktvergabe durch eine Gruppe von Behörden
an die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig

Anlage 1 – Direktvergabevereinbarung

Stand: 28.08.2019

Präambel

Der Regionalverband ist gemäß § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) Aufgabenträger im Verbandsgebiet Großraum Braunschweig. Dem Regionalverband obliegt demnach die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne von § 1 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG). Nach § 3 RegG sowie der Begründung zum NNVG beinhaltet dies insbesondere die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV.

Seit dem 03.12.2009 richtet sich die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs ausschließlich nach den Vorgaben der EU-Verordnung VO (EG) 1370/07. Die Gebietskörperschaften sind unmittelbare bzw. mittelbare Gesellschafter der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG). Die KVG hat von den Gebietskörperschaften bis zum 31.12.2021 im Wege einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/07 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag erhalten.

Die KVG soll ab dem 01.01.2022 durch einen neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Wege einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/07 mit der Erbringung der Verkehrsleistungen beauftragt werden. Die zwischen den Vertragsparteien bestehende Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Bildung und interne Organisation einer Gruppe von Behörden zur gemeinsamen Vorbereitung und Durchführung der geplanten Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zum 01.01.2022 an die KVG nach der VO (EG) 1370/07 sowie zur Zusammenarbeit der Vertragsparteien während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

Anlage 1 – Direktvergabevereinbarung

Stand: 28.08.2019

§ 2 Zuständige Behörden

- (1) Der Regionalverband ist in seinem Verbandsgebiet gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) NNVG Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV. Der Regionalverband ist somit gern. § 4 Abs. 4 NNVG zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) VO (EG) 1370/07.
- (2) Der Regionalverband überträgt mit Wirkung zum Inkrafttreten und begrenzt auf die Laufzeit dieser Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 2 NNVG für die in Unterabsatz 2 näher bezeichneten Verkehre des straßengebundenen ÖPNV die Befugnis zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr (Art. 2 lit. c) VO (EG) 1370/07) durch die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge auf die Gebietskörperschaften. Die vorstehende Aufgabe umfasst die diesbezügliche Finanzierungszuständigkeit sowie die Befugnis nach § 4 Abs. 4 NNVG.

Die Übertragung erfolgt bezogen auf die im Nahverkehrsplan 2020 im Großraum Braunschweig definierten Teilnetze nach Maßgabe der Anlage und in dem Umfang, in dem die Verkehrsleistung der KVG zum 31.12.2021 nicht vom Regionalverband finanziert wird. Die Gebietskörperschaften stimmen der Übertragung gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 NNVG zu.

Soweit die Gebietskörperschaften während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags von der Übertragung nach Unterabsatz 2 erfasste Verkehre nicht mehr finanzieren, lebt insoweit die bestehende Zuständigkeit des Regionalverbands wieder auf. Die Übertragung nach Unterabsatz 2 wird soweit und dann gegenstandslos, wenn in der Anlage aufgeführte Konzessionen der Teilnetze der KVG nicht mehr erteilt sind. Umgekehrt wird die Interventionsbefugnis auf die Gebietskörperschaften übertragen, soweit der KVG in der Anlage bisher ausgenommene Konzessionen erteilt werden.

Der Regionalverband behält die Interventionsbefugnis für die Aufstellung von allgemeinen Vorschriften (Art. 3 Abs. 2 und 3 VO (EG) 1370/07) auch für die Verkehre, die in Unterabsatz 2 genannt sind.

Anlage 1 – Direktvergabevereinbarung

Stand: 28.08.2019

§ 3 Bildung einer Gruppe von Behörden

- (1) Zum Zwecke der Sicherstellung integrierter öffentlicher Personenverkehrsdienste bilden die Vertragsparteien eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/07. Die Vertragsparteien stimmen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung bzgl. der Integration der Personenverkehrsdienste ab, die von der KVG erbracht werden. Ferner nutzen die Vertragsparteien hierzu - unmittelbar oder mittelbar über die KVG - ihren Einfluss in der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH VRB, die in der Region Braunschweig einen Gemeinschaftstarif, einen einheitlichen Fahrplan und einen einheitlichen Informationsdienst sicherstellt.
- (2) Jede Vertragspartei bestimmt einen Vertreter (Behördenvertreter), für die Gruppe von Behörden. Der Behördenvertreter der Stadt Salzgitter übt zugleich die Funktion des "Ansprechpartners" aus. Dieser koordiniert die Zusammenarbeit der Mitglieder der Gruppe von Behörden untereinander und ist Kontaktstelle für Dritte. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere das Führen der Vergabeakte, die Beschaffung notwendiger Informationen innerhalb der Gruppe, sowie den eventuellen Schriftwechsel mit Dritten und die Koordination von Terminen.
- (3) Die Mitglieder der Gruppe fassen ihre Beschlüsse einstimmig.

§ 4 Interne Betreiber

- (1) Die Gebietskörperschaften sind an der KVG als Gesellschafter unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt. Sie werden sicherstellen, dass alle Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/07 erfüllt sind, insbesondere dass die Gebietskörperschaften gemeinsam eine Kontrolle über die KVG ausüben, die einer Kontrolle über eine eigene Dienststelle im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. a) VO (EG) 1370/07 entspricht.
- (2) Die Vertragsparteien werden sicherstellen, dass die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/07 für die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags aufrechterhalten werden.

§ 5 Veröffentlichung der Direktvergabeabsicht

- (1) Die Vertragsparteien sind sich über die Veröffentlichung der Direktvergabeabsicht der Gruppe von Behörden im Amtsblatt der Europäischen Union nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/07 bis spätestens zum 31.12.2020 einig.
- (2) Der Ansprechpartner nach § 3 Abs. 2 stellt die Veröffentlichung der Direktvergabeabsicht im Amtsblatt der Europäischen Union nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 bis spätestens zum 31.12.2020 sicher.
- (3) Die Veröffentlichung soll enthalten:
 - a. als zuständige Behörde die Gebietskörperschaften und den ZGB mit der jeweiligen Anschrift und dem Zusatz "als Gruppe von Behörden",
 - b. als Art des Vergabeverfahrens die Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/07,
 - c. als von der Vergabe möglicherweise betroffene Gebiete die Teilnetze 30, 31, 32, 60, 61, 62, 70 und 83 des Nahverkehrsplans 2020 Großraum Braunschweig,
 - d. den 01.01.2022 als Beginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.^[KW1]
- (4) Der Ansprechpartner stellt ferner sicher, dass die Information über die beabsichtigte Direktvergabe an die KVG rechtzeitig vor dem Erscheinen der Direktvergabeabsicht im EU-Amtsblatt der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) zugeleitet wird. Der Ansprechpartner berücksichtigt dabei die Vorgaben der Leitlinie der LNVG zum Liniengenehmigungsverfahren in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 6 Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe

- (1) Die Behördenvertreter erstellen gemeinsam ein Konzept für eine Direktvergabe und entwerfen den Inhalt des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.
- (2) Nach Verabschiedung des Konzeptes und der Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die Behördenvertreter legen diese die geplante Direktvergabe an die KVG den Beschlussgremien der Vertragsparteien zur

Anlage 1 – Direktvergabevereinbarung

Stand: 28.08.2019

einheitlichen Beschlussfassung vor. Die von den Beschlussgremien der Vertragsparteien gefassten Beschlüsse werden an den Ansprechpartner gemeldet. Nach Zugang der Beschlüsse aller Vertragsparteien ist der Beschluss der Gruppe von Behörden über die Direktvergabe an die KVG gefasst. Der Ansprechpartner veranlasst die Durchführung der Direktvergabe an die KVG durch die kontrollierenden Gesellschafter der KVG auf gesellschaftsrechtlichem Wege. Damit wird die Direktvergabe von der Gesamtheit der Mitglieder der Gruppe von Behörden an die KVG vergeben.

- (3) Da der Regionalverband kein Gesellschafter der KVG ist, verpflichten sich die Gebietskörperschaften, die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Direktvergabe durchzuführen. Sie verpflichten sich ferner, soweit die vom Regionalverband finanzierten KVG-Verkehre betroffen sind (§ 2 Abs. 2 Unterabsatz 2), die erforderlichen Maßnahmen bezüglich der im öffentlichen Dienstleistungsauftrag geregelten Pflichten der KVG auf Verlangen des Regionalverbands gesellschaftsrechtlich umzusetzen.

§ 7 Finanzierung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Die Vertragsparteien übernehmen die Finanzierung der KVG, soweit sie nach § 2 Abs. 2 zuständig sind. Sollte die Umlagefinanzierung des Regionalverbands zukünftig auf Bereiche ausgeweitet werden, die derzeit durch die Gesellschafter der KVG auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage finanziert werden, wirken die Vertragsparteien darauf hin, dass die Verbandsglieder oder kreisangehörigen Städte weiterhin Ausgleichs auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage gewähren können und diese dann auf die Umlage angerechnet werden.

§ 8 Weiterentwicklung der Verkehrsbedienung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Rahmen der Nahverkehrsplanung des Regionalverbands eine flexible Weiterentwicklung der Verkehrsbedienung im Zuständigkeitsgebiet der Gruppe von Behörden erfolgen soll. Zu diesem Zweck treffen sich die Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen auf Einladung des Ansprechpartners, um über wesentliche Fragen der Vorbereitung und Durchführung

Anlage 1 – Direktvergabevereinbarung

Stand: 28.08.2019

des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und die wechselseitige Abstimmung des Verkehrsangebotes zu beraten.

(2) Änderungen des Umfangs der Verkehrsbedienung erfolgen einvernehmlich durch die Gruppe von Behörden auf Vorschlag einer Vertragspartei. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Dem Vorschlag auf Änderung des Umfangs der Verkehrsbedienung ist zu folgen, sofern die vorschlagende Vertragspartei

im Falle der Erhöhung von Verkehrsleistungen:

- a. den Ausgleich für die Kostenunterdeckung übernimmt, die durch die Änderung der Verkehrsbedienung bei der KVG entsteht, oder
- b. die vorherige schriftliche Zustimmung einer oder mehrerer Vertragsparteien, den Ausgleich für die Kostenunterdeckung zu übernehmen, die durch die Änderung der Verkehrsbedienung entsteht, eingeholt hat;

im Fall der Minderung von Verkehrsleistungen:

- a. die Minderung ausschließlich die Zuständigkeit (§ 2 Abs. 2) der vorschlagenden Vertragspartei betrifft und die Grenzen des Abs. 4 beachtet werden.

Sollten die Voraussetzungen von Buchstabe a), b) bzw. c) nicht vorliegen und ein Einvernehmen über die vorgeschlagene Änderung wird nicht erzielt, ist der Vorschlag abgelehnt.

(4) Der Änderung des Umfangs der Verkehrsbedienung dürfen keine übergeordneten Interessen oder Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 und des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Großraum Braunschweigs entgegenstehen. Übergeordnet sind Vorgaben des Nahverkehrsplans, wenn die im jeweils gültigen Nahverkehrsplan vorgesehenen Standards oder die vorgesehene Mindestbedienung durch die Änderung unterschritten werden und die Verkehrsnachfrage die Verringerung der Bedienung nicht rechtfertigt.

Anlage 1 – Direktvergabevereinbarung

Stand: 28.08.2019

§ 9 Kosten und Haftung

Jede Vertragspartei hat die ihr entstehenden Kosten einschließlich der Kosten eventueller behördlicher oder gerichtlicher Verfahren, die die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Direktvergabe zum Gegenstand haben, selbst zu tragen. Soweit Kosten für alle entstehen tragen diese die Vertragsparteien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile an der Finanzierung der Verkehrsleistungen der KVG.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des öffentlichen Dienstleistungsauftrags fort.
- (2) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag vorzeitig beendet wird.

Die Vereinbarung bleibt über das Ende der Laufzeit hinaus Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
zur Direktvergabe durch eine Gruppe von Behörden
an die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig

Anlage 1 – Direktvergabevereinbarung

Stand: 28.08.2019

der gebotenen Form zu vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

(3) Dieser Vertrag wird sechsfach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Datum, Unterschrift
Oberbürgermeister Stadt Salzgitter

Datum, Unterschrift
Bürgermeister Stadt Wolfenbüttel

Datum, Unterschrift
Landrat Landkreis Helmstedt

Datum, Unterschrift
Bürgermeister Stadt Helmstedt

Datum, Unterschrift
Bürgermeister Stadt Bad Harzburg

Datum, Unterschrift
Vorsitzender der Versammlung
des Regionalverbandes Großraum Braunschweig
Braunschweig

Datum, Unterschrift
Verbandsdirektor
des Regionalverbandes Großraum
Braunschweig